

Statuten für den Verein „ALIF- Austria Linz Islamische Föderation Ortsverein Salzburg“

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: „**ALIF-Austria Linz Islamische Föderation Ortsverein Salzburg**“
- (2) Der Verein führt die Kurzbezeichnung „**ALIF – Salzburg**“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Salzburg.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf ganz Salzburg.
- (5) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (6) Der Verein versteht sich als ein Mitgliedsverein der ALIF - Austria Linz Islamische Föderation, Dachverband der islamischen Vereine, ZVR-Zahl: 954093024, und verpflichtet sich, die Statuten der Föderation zu achten und die Anweisungen der Organe der Föderation zu befolgen;
- (7) Sämtliche Interessen, welche über den Wirkungsbereich des Vereins hinausgehen, werden lediglich durch die Föderation wahrgenommen.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „ALIF-Salzburg“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar begünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Bundesabgabenordnung. Er ist somit nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Ziel und Zweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins „Austria Linz Islamische Föderation Ortsverein Salzburg“ ist auf kirchliche Zwecke gem. § 38 BAO gerichtet. Der Verein ist eine Einrichtung der „Kultusgemeinde Islamische Föderation der islamischen Glaubengemeinschaft in Österreich“ und ist als solcher berechtigt kirchliche Zwecke zu fördern.
- (2) Der „Austria Linz Islamische Föderation Ortsverein Salzburg“ bezweckt:
 - a. Unterstützung der Kultusgemeinde „Islamische Föderation“ als Teil der IGGÖ im Rahmen deren Aufgaben der islamischen Religionsausübung als Hilfsverein zur Förderung und Vermittlung der islamischen Religion auf Basis des Korans und der Sunna im Sinne der Lehre der IGGÖ - Islamische Glaubengemeinschaft in Österreich;
 - b. Unterstützung der Kultusgemeinde „Islamische Föderation“ als Teil der IGGÖ im Rahmen deren Aufgaben der islamischen Religionsausübung als Hilfsverein zur Befriedigung der religiösen, kulturellen und sozialen Bedürfnisse ihrer Mitglieder;
 - c. Pflege und Förderung der islamischen Kultur;
 - d. Pflege und Förderung der islamischen Kunst;

- e. Förderung der Erwachsenen und Allgemeinen Bildung;
- f. Förderung der humanitären Hilfe innerhalb, als auch außerhalb Österreichs;
- g. Fürsorge für Bedürftige und Kranke;
- h. Bekämpfung von Elementarschäden (Katastrophenschäden)
- i. Förderung des Körpersports und des Denksports;
- j. Förderung der Gesundheitspflege;
- k. Förderung von Menschen, insbesondere Jugendlichen, ihrer Integration in die Gesellschaft sowie ihrer Partizipation an gesellschaftlichen Prozessen;
- l. Förderung der gegenseitigen Solidarität, Offenheit, Toleranz, Respekts und des friedlichen Zusammenlebens aller Menschen;
- m. Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, um sie zu verantwortungsbewussten und mündigen Bürgern zu erziehen;
- n. Förderung der aktiven Teilnahme der Frauen am gesellschaftlichen Leben;
- o. Förderung von Studenten und Akademikern zu wissenschaftlicher und kultureller Arbeit;
- p. Förderung von Schulkindern;
- q. Umweltschutz.

§ 4 - Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

- a. Konferenzen, Versammlungen, Vorträge, Diskussionen, Interventionen, öffentliche Veranstaltungen, Projekte, Arbeitskreise, Forschungsarbeiten, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen;
- b. Herausgabe von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Informationsunterlagen, sowie Medienarbeit;
- c. Entwicklung und Organisation von Sozialprogrammen für benachteiligte Kinder und Jugendliche;
- d. Errichtung, Unterstützung und Entwicklung von Bildungszentren / Jugendzentren;
- e. Unmittelbare Unterstützung der Kultusgemeinde „Islamische Föderation“ bei der Schaffung, Erhaltung, Errichtung und Verwaltung von Moscheeeinrichtungen im Auftrag der IGGÖ;
- f. Unmittelbare Unterstützung der Kultusgemeinde „Islamische Föderation“ bei der Gewährleistung und Abhaltung von Gottesdiensten im Auftrag der IGGÖ;
- g. Unmittelbare Unterstützung der Kultusgemeinde „Islamische Föderation“ bei der Ausbildung von Seelsorgern im Auftrag der IGGÖ;
- h. Unmittelbare Unterstützung der Kultusgemeinde „Islamische Föderation“ bei der Gewährleistung und Abhaltung von täglichen Gebeten, sowie Freitagsgebete, Festgebete und Ramadan-Gebete (Tarawih Gebete) im Auftrag der IGGÖ;

- i. Unmittelbare Unterstützung der Kultusgemeinde „Islamische Föderation“ bei der Verkündung des islamischen Religionsbekenntnisses im Auftrag der IGGÖ;
- j. Finanzielle Unterstützung der Kultusgemeinde „Islamische Föderation“ im Auftrag der IGGÖ bei der Beschäftigung der Imame / Seelsorger, unter der Voraussetzung das hierdurch keine Person unverhältnismäßig hoch vergütet werden darf;
- k. Unmittelbare Unterstützung der Kultusgemeinde „Islamische Föderation“ bei der Organisation von Zekat -und Fitra oder sonstigen religiösen Kampagnen im Auftrag der IGGÖ;
- l. Unmittelbare Unterstützung der Kultusgemeinde „Islamische Föderation“ bei der Erteilung von Religionsunterricht im Auftrag der IGGÖ;
- m. Unmittelbare Unterstützung der Kultusgemeinde „Islamische Föderation“ bei der Beerdigung und Pflege des Andenkens an Toten in religiöser Hinsicht im Auftrag der IGGÖ;
- n. Unmittelbare Unterstützung der Kultusgemeinde „Islamische Föderation“ bei der Organisation und Unterstützung von islamischer Bestattungshilfe im Auftrag der IGGÖ;
- o. Unmittelbare Unterstützung der Kultusgemeinde „Islamische Föderation“ bei der Verwaltung des kirchlichen / religiösen Vermögens im Auftrag der IGGÖ;
- p. Unmittelbare Unterstützung der Kultusgemeinde „Islamische Föderation“ bei der Erteilung von Glaubensunterweisung und Bekenntnisvermittlung an muslimische Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie die Einrichtung von Bildungsinstitutionen zur Aus- und Weiterbildung der Muslime im Auftrag der IGGÖ;
- q. Unmittelbare Unterstützung der Kultusgemeinde „Islamische Föderation“ bei der Durchführung der Pilgerfahrt (Hadsch und Umra) sowie Hilfestellungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Pilgerfahrt im Auftrag der IGGÖ;
- r. Beratung im Rahmen des Vereinszweckes;
- s. Errichtung, Unterstützung oder Betrieb, von Beratungsstellen für Hilfsbedürftige;
- t. Betreuung von Kranken, Behinderten, Flüchtlingen, Süchtigen durch persönliche Gespräche, Beratung, Hilfeleistung oder Unterstützung;
- u. Erbringung von sozialen Dienstleistungen, wie die Besorgung von Einkäufen für Gebrechliche, die Behandlung von Pflege von Schutzbedürftigen, die Betreuung von Kranken und Behinderten, oder Essen auf Rädern;
- v. Organisation von sportlichen und kulturellen Aktivitäten;
- w. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen und Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung;
- x. Organisieren von Vereinsfesten;
- y. Führen einer Teeküche für Mitglieder, um den sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten;
- z. Führen von unterschiedlichen Geschäftsbetrieben, wie Kantine, Supermarkt oder Gastronomie.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden insbesondere durch:

- a. Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren;
- b. Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen oder sonstige Zuwendungen;

- c. Einnahmen aus Zekat- und Fitra Kampagnen oder sonstigen religiösen Beiträgen im Rahmen der unmittelbaren Unterstützung der Kultusgemeinde „Islamische Föderation“;
- d. Einnahmen aus Fest- und Freitagsgebeten im Rahmen der unmittelbaren Unterstützung der Kultusgemeinde „Islamische Föderation“;
- e. Subventionen, sonstige öffentliche Mitteln;
- f. Einnahmen aus Bildungsbeiträgen oder sonstigen Bildungsveranstaltungen;
- g. Einnahmen aus dem Vertrieb von Büchern;
- h. Erträge aus kulturellen, sportlichen oder ähnlichen vereinseigenen Veranstaltungen;
- i. Einnahmen aus Kantinenbetrieb;
- j. Einnahmen aus Teeküche;
- k. Einnahmen aus Getränke- und Snackautomaten;
- l. Einnahmen aus Vereinsfesten;
- m. Einnahmen aus Vermögensverwaltung (Vermietung und Verpachtung);
- n. Einnahmen aus Gebäudeverwaltung;
- o. Einnahmen aus Lebensmittelgeschäft;
- p. Einnahmen aus Imbiss oder Gastronomiebetrieb;
- q. Einnahmen aus wissenschaftlichen Arbeiten;
- r. Einnahmen aus Sponsoring oder Werbung;
- s. Einnahmen aus Kapitalvermögen und finanzielle Zuwendungen aller Art;

§ 5 – Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Arbeit des Vereines beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Tätigkeit des Vereines vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Fachverein ernannt werden.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes muss zum 31. Dezember jeden Jahres durch Einschreibebrief dem Vorstand mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen durch Vorstandsbeschluss:

- a. wenn die Interessen und das Ansehen des Vereines geschädigt werden, insbesondere durch Verstöße gegen die in den § 2 dieser Statuten genannten Ziele des Vereins;
- b. wenn Desinteresse an der Vereinsarbeit vorliegt. Desinteresse liegt regelmäßig dann vor, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung an Versammlungen der Föderation nicht mehr teilnimmt oder die Zustellung von Einladungen unmöglich macht;
- c. wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als einem Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen der „Austria Linz Islamische Föderation Ortsverein Salzburg“ teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der „Austria Linz Islamische Föderation Ortsverein Salzburg“ Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Organe zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 9 - Organe des Vereines

(1) Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

(2) Für Sonderaufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Den Aufgabenbereich der Ausschüsse bestimmt der Vorstand.

§ 10 - Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Generalversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert. Des Weiteren kann eine außerordentliche Generalversammlung auch unter folgenden Umständen einberufen werden:

- a. Bei Verlangen der Rechnungsprüfer gem. § 21 Abs. 5 Vereinsgesetz;
- b. Beschluss der/eines Rechnungsprüfers/s gem. § 21 Abs. 5 Vereinsgesetz;
- c. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators;

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn bei ihm ein entsprechender schriftlicher Antrag eingeht, den ein Zehntel der Mitglieder unterstützen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, zwei Wochen im Voraus. Ansonsten sind die Bestimmungen der Statuten zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu beachten.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Anträge, die während der Generalversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(6) Der Generalversammlung gehören alle Mitglieder an. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.

(7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und bedürfen der Genehmigung der ALIF – Austria Linz Islamische Föderation, Dachverband der islamischen Vereine, ZVR-Zahl: 954093024.

(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das vom Obmann zu bestimmendem anwesendem Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(11) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Aufgaben der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c. Wahl und Abbestellung der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Vorstand;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter, der Frauenleiterin, dem Jugendleiter und bis zu weiteren 15 Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.

(5) Der Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz einem vom Obmann vorher zu bestimmenden Vorstandsmitglied.

§ 13 - Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Jahresvorschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses (= Rechnungslegung);
- b. Vorbereitung der Generalversammlung;
- c. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
- g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- h. Information der Mitglieder;

(2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre und währt bis zur Konstituierung des nächsten Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung statutengemäßer Ziele und zur Lösung fachspezifischer Probleme Ausschüsse bilden und dafür sachkundige Personen berufen. Die Ausschüsse können auf unbestimmte Zeit gebildet und je nach Sachlage vom Vorstand wieder aufgelöst werden.

§ 14 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er wird vom Vorstand der ALIF – Austria Linz Islamische Föderation, Dachverband der islamischen Vereine, ZVR-Zahl: 954093024 ernannt.

(2) Darüber hinaus werden die Frauenleiterin und der/die JugendleiterIn vom Dachverband ALIF – Austria Linz Islamische Föderation, Dachverband der islamischen Vereine, ZVR-Zahl: 954093024 ernannt.

(3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Obmann gewählt und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der ALIF – Austria Linz Islamische Föderation, Dachverband der islamischen Vereine, ZVR-Zahl: 954093024.

(4) Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes bzw. in dessen Verhinderung des Obmann-Stellvertreters, in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Obmannes bzw. in dessen Verhinderung des Obmann-Stellvertreters und des Kassiers oder des Kassier-Stellvertreters. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann bzw. in dessen Verhinderung des Obmann-Stellvertreters erteilt werden.

(5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.

§ 15 - Rechnungsprüfer

(1) Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Alternativ kann die Generalversammlung eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen beeideten Wirtschaftsprüfer beauftragen. In diesem Fall übernimmt der beauftragte Prüfer alle Aufgaben der Rechnungsprüfer und die Bestellung weiterer Rechnungsprüfer unterbleibt.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 16 - Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht ist für die Schlichtung und Entscheidung der aus dem Verhältnis des Vereins entstehenden Streitigkeiten berufen. Es besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Die Generalversammlung wählt auch zugleich den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Die Funktionsperiode des Schiedsgerichts währt so lange wie die Funktionsperiode der Generalversammlung.

(2) Das Schiedsgericht trifft weisungsfrei und unabhängig Entscheidungen gemäß den Bestimmungen dieser Statuten über alle aus dem Verhältnis im Verein entstehenden Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gremien oder zwischen einzelnen Mitgliedern und den zuständigen Gremien des Vereins, wenn es von einer Streitpartei dazu schriftlich gerufen wird.

(3) Das Schiedsgericht tritt auf schriftlichen Antrag einer beschwerdelegitimierten Person oder eines Gremiums innerhalb von zwei Wochen zusammen.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen binnen einer Frist von 8 Wochen ab Zustellung der schriftlichen Anrufung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach Gewährung beiderseitigen Gehörs. Die Beratungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich. Seine Entscheidungen sind endgültig und bindend. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung den Streitparteien binnen einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum der Entscheidung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts ausscheidet, bestellt die Generalversammlung ein weiteres Mitglied für die bestehende Funktionsperiode.

§ 17 Die Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck außerordentlich einberufenen Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss der Generalversammlung bedarf der Genehmigung des Vorstandes der ALIF – Austria Linz Islamische Föderation, Dachverband der islamischen Vereine, ZVR-Zahl: 954093024.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks soll das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem Verein „Immobiliengemeinschaft der Muslime in Österreich“, kurz IGMÖ, ZVR Zahl: 954627427, zufallen, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke im Sinne der § 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Für den Fall, dass dieser Verein nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützig ist, tritt an dessen Stelle die „ALIF – Austria Linz Islamische Föderation, Dachverband der islamischen Vereine“, ZVR-Zahl: 666664862, der es auch ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke im Sinne der § 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Sollte auch dieser Verein nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, soll das restliche Vermögen einer Institution zufließen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die „Austria Linz Islamische Föderation Ortsverein Salzburg“ verfolgt. Jedenfalls ist das verbleibende Vereinsvermögen für begünstigte Zwecke im Sinne der § 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich mitzuteilen.